



SCHALL UND LASER AN VERANSTALTUNGEN

Guter Sound muss nicht laut sein. Wer an Veranstaltungen elektroakustisch verstärkten Schall oder Laseranlagen einsetzt, muss sicherstellen, dass er das Publikum nicht gefährdet.

Veranstaltung melden

Anlässe mit elektrisch erheblich verstärkter Musik oder mit Laseranlagen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Stadtpolizei zu melden.

Grenzwerte einhalten

Der Schalldruckpegel in dB(A) wird über 60 Minuten gemittelt.

- Allgemeiner Grenzwert: 93 dB(A)
- Keine Ausnahmen für Anlässe für Jugendliche unter 16 Jahren
- Veranstaltungen mit Schallpegel bis 96 dB(A) oder 100 dB(A) können bewilligt werden, wenn sie die Anforderungen der jeweiligen Veranstaltungskategorie erfüllen.
- Der kurzzeitige Maximalpegel darf nie höher als 125 dB(A) sein.

Der Veranstalter ist verantwortlich, dass der Grenzwert eingehalten wird.

Massnahmen bei Veranstaltungen mit Schallpegel über 93 dB(A)

Information des Publikums

Im Eingangsbereich sind Hinweise auf den maximalen Schallpegel, auf die Schädigung des Gehörs und auf die Ausgleichszone anzubringen.

Gehörschutz abgeben

Der Veranstalter muss dem Publikum kostenlosen Gehörschutz anbieten.

Schallpegel überwachen

Der Schallpegel ist durch den Veranstalter zu überwachen. Der Grenzwert gilt am Ort im Publikum mit dem höchsten Schallpegel.

Schallpegel aufzeichnen

Der Schallpegel wird mindestens alle fünf Minuten elektronisch aufgezeichnet. Alle Messdaten sind 30 Tage aufzubewahren.

Ausgleichszone schaffen

Die Ausgleichszone umfasst mindestens zehn Prozent der Veranstaltungsfläche. Der Schallpegel darf 85 dB(A) nicht überschreiten. Fumoirs und Aussenbereiche von Lokalen gelten nicht als Ausgleichszone.

Laseranlagen

Der Einsatz von Laseranlagen ist meldepflichtig. Sie sind so zu installieren, dass schädliche Einwirkungen auf das Publikum ausgeschlossen sind.

Bewilligung

Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen
www.polizei.stadt.sg.ch

Weitere Informationen

www.bag.admin.ch
www.suva.ch